



Universitätsverlag Potsdam

## Artikel erschienen in:

*MenschenRechtsZentrum*

### **MenschenRechtsMagazin ; 24 (2019) 1/2**

2019 – 152 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-43611>



#### Empfohlene Zitation:

Marlene Wagner: Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2018 – Teil II: Individualbeschwerden, In: MenschenRechtsMagazin 24 (2019) 1/2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2019, S. 136–148.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47422>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

## Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2018 – Teil II: Individualbeschwerden

Marlene Wagner

---

### Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeitsfragen
- V. Materiellrechtliche Fragen

### I. Einführung

Dieser Beitrag stellt die Fortführung der Berichterstattung über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden Ausschuss) im Jahre 2018 dar.<sup>1</sup> Während Teil 1 allgemeine Ereignisse und die Auswertung von Staatenberichten im Berichtszeitraum 2018 (122. bis 124. Sitzung) zum Thema hatte, widmet sich dieser Artikel den vom Ausschuss 2018 entschiedenen Individualbeschwerden und schließt damit an die Berichterstattung für das Jahr 2017 an.<sup>2</sup>

### II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Das 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I)<sup>3</sup> ermöglicht Einzelpersonen eine Beschwerde auf Basis der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivil-

pakt)<sup>4</sup> verbürgten Rechte beim Ausschuss. Im Gegensatz zum Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 40 Abs. 1, welches für jeden Mitgliedstaat obligatorisch ist, ist das Individualbeschwerdeverfahren fakultativ. Der Ausschuss ist für die Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden nur dann zuständig, wenn der betreffende Staat das Zusatzprotokoll ratifiziert hat.

Die Zulässigkeit der Beschwerde ist im FP I geregelt, der Verfahrensablauf wird in der Verfahrensordnung<sup>5</sup> geregelt. Das Verfahren wird gemäß Art. 2 FP I durch die schriftliche Einreichung der Beschwerde eingeleitet. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde unzulässig ist, wird die Entscheidung mittels einer "Inadmissibility decision" der beschwerdeführenden Person und dem betroffenen Vertragsstaat mitgeteilt.

Ist die Beschwerde zulässig, prüft der Ausschuss die Begründetheit an Hand der im Zivilpakt und im Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>6</sup> verbürgten Rechte, soweit diese für den Vertragsstaat gelten. Die Entscheidung teilt der

---

1 Siehe bereits *Marlene Wagner*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2018 – Teil I: Staatenberichte, in diesem Heft.

2 Siehe *Johanna Weber*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2017 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2018, S. 144–155.

3 Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966. UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

4 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

5 Für das Jahr 2018 galt die Verfahrensordnung noch in der folgenden Fassung: Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 11. Januar 2012, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.10. Im Folgenden VerfO.

6 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

Ausschuss den Parteien in Form einer Auffassung ("view") mit.

Den Auffassungen kommt formell in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zwar keine rechtsverbindliche Wirkung zu,<sup>7</sup> jedoch sind die Staaten gemäß Art. 2 dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Zivilpaktes zu wahren und umzusetzen, sowie Rechtsbehelfe zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und insbesondere ihre Durchsetzung nach Art. 2 Abs. 3 lit. c zu gewährleisten. Darüber hinaus führte der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 33<sup>8</sup> zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem FP I aus, dass sie zumindest nach Treu und Glauben zur Kooperation verpflichtet sind. Sie dürfen daher den Ausschuss nicht davon abhalten oder es vereiteln, dass Fälle berücksichtigt oder behandelt werden. Solche Fälle wurden in den letzten Jahren regelmäßig thematisiert, im Zeitraum 2018 etwa im Fall *Aleksandr Tyvanchuk et al. gegen Belarus*. Der Ausschuss betonte, dass die Verweigerung des Rechts vertreten zu werden, die Nichtanerkennung der Kompetenz des Ausschusses zu entscheiden, wann ein Fall registriert wird und wann nicht, und die Erklärung im Vorfeld eine Entscheidung des Ausschusses nicht anzuerkennen, eine Verletzung der Pflichten aus Artikel 1 Zusatzprotokoll darstellen.<sup>9</sup>

Die Umsetzung der Auffassungen wird durch einen Sonderberichtersteller überprüft, der den Vertragsstaaten gegebenenfalls weitere Empfehlungen unterbreiten kann.

### III. Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum 2018 wurde der Ausschuss mit insgesamt 79 Beschwerden befasst. 13 der Beschwerden wurden als unzulässig zurückgewiesen. In 60 Fällen hat er eine Verletzung des Zivilpaktes festgestellt. In sechs Fällen wurde keine Verletzung festgestellt. Es wurden keine Verfahren eingeleitet.<sup>10</sup>

### IV. Zulässigkeitsfragen

Der Ausschuss prüft zunächst die Zulässigkeit der Individualbeschwerde gemäß Art. 1 bis Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 FP I.<sup>11</sup>

#### 1. Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft

Die beschwerdeführende Person muss durch eine Handlung oder eine Unterlassung des Vertragsstaates persönlich in ihren Rechten beeinträchtigt sein. Dabei reicht der Verweis auf allgemeine Umstände, die sich zu einer Bedrohung entwickeln könnten, nicht aus.<sup>12</sup> Es zählt die gegenwärtige oder vergangene Verletzung eines oder mehrerer Rechte, die durch den Pakt geschützt werden.

Grundsätzlich dürfen nur Individuen, die selbst betroffen sind, den Ausschuss befragen. Keine Person darf in abstrakter Form, im Wege der *Actio popularis*, eine Beschwerde vorbringen.<sup>13</sup> Gemäß Art. 96 lit. b VerfO kann eine Beschwerde, die durch eine dritte Person eingereicht wurde, jedoch angenom-

7 Theodor Schilling, Internationaler Menschenrechtsschutz, 3. Aufl. 2016, S. 374, Rn. 876.

8 General Comment Nr. 33 (2008) The Obligations of States parties under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, UN-Dok. CCPR/C/GC/33 para. 15.

9 *Aleksandr Tyvanchuk et al. ./ Belarus*, Auffassung vom 26. März 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2201/2012, para. 5.2.

10 CCPR Centre for civil and political rights, Individual Communications, <http://ccprcentre.org/individual-communications> (zuletzt besucht am 12. Juli 2019).

11 Ausführlich dazu: Bernhard Schäfer, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 59–100.

12 *Klemetti Käkkäläjärvi et al. ./ Finnland*, Auffassung vom 2. November 2018, UN-Dok. CCPR/C/124/D/2950/2017, para. 8.5.

13 *Nell Toussaint ./ Australien*, Entscheidung vom 24. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2348/2014, para. 10.3.

men werden, wenn das Opfer nicht fähig ist die Beschwerde selbst einzubringen. Dies nimmt der Ausschuss regelmäßig in Fällen an, in denen das Opfer sich in Haft befindet.<sup>14</sup>

## 2. *Hinreichende Substantiiertheit der Beschwerde*

Die behauptete Verletzung muss gemäß Art. 96 lit. b S. 1 VerfO hinreichend substantiiert dargelegt werden. Dazu müssen die Behauptungen durch die Beibringung von Beweisen belegt werden.<sup>15</sup> Ein Mangel an ausreichenden Informationen hinsichtlich einer Verletzung muss aber nicht dazu führen, dass die gesamte Beschwerde zurückgewiesen wird, es können auch nur Teile von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Dies war auch 2018 in dem Großteil der zu behandelnden Fällen so.<sup>16</sup>

## 3. *Zuständigkeit ratione materiae*

Der Beschwerdegegenstand muss eine Verletzung von Rechten aus dem Zivilpakt oder seinen Fakultativprotokollen zum Inhalt haben.

In dem Fall *Guliyev gegen Aserbaidshan*, gab der Beschwerdeführer an, in seinen Rechten aus Artikel 14 verletzt zu sein, da ein gegen ihn gerichtetes Strafverfahren in Aserbaidshan politisch motiviert sei. Jedoch wurde dieses Strafverfahren ausgesetzt, da der Beschwerdeführer Aserbaidshan verlassen hatte. Aus diesem Grund nahm der Aus-

schuss eine Unzulässigkeit *ratione materiae* nach Artikel 3 FP I an.<sup>17</sup>

Die generelle Verpflichtung der Vertragsstaaten aus Art. 2 ist für sich genommen kein tauglicher Beschwerdegegenstand, sondern kann nur in Verbindung mit einer konkreten Verpflichtung aus dem Zivilpakt geltend gemacht werden. Wird sie separat geltend gemacht, wird dieser Teil der Beschwerde als unzulässig abgewiesen.<sup>18</sup>

## 4. *Zuständigkeit ratione temporis*

Die behauptete Vertragsverletzung muss sich nach Inkrafttreten des Zivilpakts und des FP I im betreffenden Staat zugetragen haben, andererseits ist die Beschwerde *ratione temporis* unzulässig. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, wenn die ursprüngliche Verletzungshandlung fortwirkt.<sup>19</sup> In dem Fall *McIvor gegen Kanada* richtet sich die Beschwerdeführerin gegen die Verweigerung ihre *First Nations*-Status aufgrund ihres Geschlechts nach dem kanadischen *Indian Act*. Der Vertragsstaat argumentierte, dass die Beschwerde, soweit sie sich auf die Fassung des *Indian Acts* von 1951 beziehe, *ratione temporis* unzulässig sei. Der Ausschuss erkannte jedoch aufgrund des Bezuges auch auf die Änderungen des *Indian Acts* von 1985, 2011 und 2017, nach dem Beitritt Kanadas zum FP I,<sup>20</sup> die Zulässigkeit *ratione temporis* an.<sup>21</sup>

14 z.B. *Ahmad Khaleel ./. Republik Malediven*, Auffassung vom 27. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2785/2016, para. 8.5.

15 *D.N. ./. Australien*, Entscheidung vom 6. April 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2300/2013, para. 6.3; *Rasul Guliyev ./. Aserbaidshan*, Entscheidung vom 23. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2407/2014, para. 6.11.

16 Beispielsweise *Annadurdy Khadzhiyev ./. Turkmenistan*, Auffassung vom 6. April 2018, UN-Dok., CCPR/C/122/D/2252/2013, para. 6.6.

17 *Guliyev ./. Azerbaijan*, Auffassung vom 23. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2407/2014, para. 6.8.

18 *D.N. ./. Australien* (Fn. 15), para. 6.5.

19 *Koudis ./. Greece*, Auffassung vom 28. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1070/2002, para. 6.3.; *Quiliyev ./. Azerbaijan*, Auffassung vom 16. Oktober 2014, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1972/2010, para. 8.3.

20 In Kraft seit 19. Mai 1976.

21 *Sharon McIvor und Jacob Grismer ./. Kanada*, Auffassung vom 1. November 2018, UN-Dok. CCPR/C/124/D/2020/2010, para. 6.3.

### 5. *Missbrauch des Beschwerderechts*

Der Ausschuss kann die Beschwerde nach Art. 3 FP I als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie anonym ist, der Ausschuss zu der Feststellung kommt, dass die beschwerdeführende Person ihr Beschwerderecht missbraucht oder die Beschwerde unvereinbar mit den Bestimmungen der Konvention ist. Nach Art. 96 lit. c VerfO kann ein Missbrauch des Beschwerderechts vorliegen, wenn die Beschwerde über fünf Jahre nach der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs oder über drei Jahre nach Abschluss eines Verfahrens der internationalen Zusammenarbeit eingereicht wird, sofern keine Gründe ersichtlich sind, welche die Verzögerung rechtfertigen.

In *Hincapié Dávila gegen Kolumbien* wurde die Beschwerde fast acht Jahre nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel eingelegt. Der Ausschuss befand, dass es für das Individualbeschwerdeverfahren nicht relevant ist, dass der Beschwerdeführer nach der letzten Entscheidung noch Anträge auf Rechtsschutz gestellt hatte. Darüber hinaus hatte der Beschwerdeführer keine Gründe für die Verzögerung angegeben. Aus diesem Grund bewertete der Ausschuss die Verzögerung als rechtsmissbräuchlich.<sup>22</sup>

### 6. *Rechtswegerschöpfung*

Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I müssen vor Erhebung der alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sein. Dazu muss von allen Mitteln Gebrauch gemacht worden sein, die eine vernünftige Aussicht auf Erfolg bieten.<sup>23</sup>

Das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung gilt nicht, wenn die Einlegung innerstaatlicher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauern würde oder es unwahrscheinlich ist,

dass sie den mutmaßlichen Opfern Abhilfe gewähren. Die Beschwerdeführer zweier Verfahren gegen Armenien, die sich gegen den Verlauf eines Strafverfahrens richteten, in denen sie selbst Opferstatus hatten, hatten sich vor der Beschwerdeerhebung nicht an die armenischen Behörden gewendet. Der Ausschuss entschied, dass die Verzögerung in dem Strafverfahren sie nicht von der Pflicht, die verfügbaren Rechtsbehelfe auszuschöpfen, entbinde. Darüber hinaus erschien es wahrscheinlich, dass die Rechtsbehelfe den Beschwerdeführern wirksame Abhilfe geschaffen hätten. Die Verfahren waren somit unzulässig.<sup>24</sup>

Belarus hat – wie auch bereits wiederholt in den Jahren zuvor – argumentiert, dass zur Erschöpfung des Rechtswegs auch die Überprüfung durch den Präsidenten des Gerichts erwirkt werden müsse. Der Ausschuss wiederholte seine Spruchpraxis, dass diese “supervisory review procedure” ein außergewöhnliches Rechtsmittel ist, dessen Auslassung der Erschöpfung des Rechtswegs nicht entgegensteht. Hinzu kommt, dass der Vertragsstaat nicht nachgewiesen hat, dass dieser Rechtsbehelf vernünftige Aussichten hat und eine wirksame Abhilfe darstellt.<sup>25</sup>

### 7. *Keine Befassung anderer internationaler Instanzen*

Der Ausschuss darf eine Beschwerde gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I schließlich auch nur dann überprüfen, wenn dieselbe Rechts-sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.

Im Verfahren *Khaleel gegen die Republik Malediven* betreffend ein Todesurteil wurde zunächst festgestellt, dass derselbe Sachver-

22 *Vivian Maritza Hincapié Dávila ./. Kolumbien*, Entscheidung vom 6. April 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2490/2014, para. 10.8.

23 *Schäfer* (Fn. 11), S. 95.

24 *Hakob Karapetyan ./. Armenien*, Entscheidung vom 2. November 2018, UN-Dok. CCPR/C/124/D/3064/2017, para. 6.4; *G. G. ./. Armenien*, Entscheidung vom 2. November 2018, UN-Dok. CCPR/C/124/D/3075/2017, para. 6.4.

25 *Bobrov ./. Belarus*, Auffassung vom 27. März 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2181/2012, para. 7.3.



halt auch den UN-Sonderberichterstattem zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, zur Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten und zu Folter vorgelegt wurde. Der Ausschuss betonte jedoch, dass Verfahren oder Mechanismen, die vom Menschenrechtsrat eingerichtet wurden und die die öffentliche Untersuchung und Evaluierung von Menschenrechtssituationen in Ländern oder Gebieten oder Fälle von weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen weltweit zum Inhalt haben, kein internationales Ermittlungsverfahren im Sinne der Formulierung des Artikel 5 (2) (a) darstellen.<sup>26</sup>

Im einem anderen Fall hatte der Beschwerdeführer eine ähnliche Beschwerde zwar bereits vor dem EGMR vorgebracht, da diese jedoch als unzulässig abgewiesen wurde und der Vertragsstaat keinen Vorbehalt eingelegt hatte, stand dies nicht im Widerspruch zu Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I.<sup>27</sup>

## V. Materiellrechtliche Fragen

Im Jahr 2018 äußerte sich der Ausschuss zu folgenden materiellrechtlichen Fragen:

### 1. *Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 2 Abs. 3)*

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 2 Abs. 3 wurde im Fall *Barkovsky gegen Belarus* verletzt. Der Beschwerdeführer wurde nach der Teilnahme an einer Demonstration zur Verwaltungshaft verurteilt. Er richtete aufgrund sehr schlechter Haftbedingungen mehrere Beschwerden an die Staatsanwaltschaft, die jedoch keine Maßnahmen ergriffen. Nationale Gerichte, an die sich der Beschwerdeführer wandte, erklärten sich für unzuständig. Der Ausschuss betonte, dass die Vertragsstaaten geeignete Justiz- und Verwaltungsmecha-

nismen schaffen müssen, um gegen mutmaßliche Rechtsverletzungen vorzugehen. Im konkreten Fall wurden dem Beschwerdeführer solche Möglichkeiten verwehrt. Der Ausschuss kam daher zu dem Schluss, dass die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 7, aufgrund der schlechten Haftbedingungen, verletzt wurden.<sup>28</sup>

Verletzungen dieses Rechts wurden darüber hinaus unter anderen in dem Fall *Sharma gegen Nepal*<sup>29</sup> festgestellt.

### 2. *Recht auf Leben (Art. 6)*

Das Recht auf Leben aus Art. 6 wurde häufig im Zusammenhang mit Fällen des Verschwindenlassens behandelt.<sup>30</sup> Der Ausschuss bekräftigte, dass in Fällen des Verschwindenlassens die betroffene Person außerhalb des Schutzes des Gesetzes gestellt wird und ihr Leben einer ernsthaften und ständigen Gefahr ausgesetzt wird, für die der Vertragsstaat verantwortlich ist.<sup>31</sup> Der Vertragsstaat sei häufig der einzige, der relevante Informationen zu den betroffenen Personen besitze. Deswegen obliegt die Beweislast in diesen Fällen nicht allein dem Opfer, wenn diese diesem nicht der gleiche Zugang zu Beweisen wie dem Vertragsstaat gewährt wird.<sup>32</sup> In den behandelten Fällen wurde den Vertragsstaaten jeweils vorgeworfen, die Fälle nicht entsprechend untersucht zu haben und das Leben der be-

26 *Khaleel ./. Malediven*, Auffassung vom 27. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2785/2016.

27 *S. Y. ./. Netherlands*, Auffassung vom 17. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2392/2014.

28 *Pavel Barkovsky ./. Belarus*, Auffassung vom 13. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2247/2013, para. 8.5.

29 *Himal und Devi Sharma ./. Nepal*, Auffassung vom 6. April 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2265/2013, para. 10.11.

30 *Sharma ./. Nepal* (Fn. 29); *Sarita Devi Sharma, Bijaya Sharma Paudel und Basanta Sharma Paudel ./. Nepal*, Auffassung vom 6. April 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2364/2014; *Arab Millis ./. Algerien*, Auffassung vom 6. April 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2398/2014; *Gyan Devi Bolakhe ./. Nepal*, Auffassung vom 19. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2658/2015.

31 *Millis ./. Algerie* (Fn. 30), para. 7.5.

32 *Bolakhe ./. Nepal* (Fn. 30), para. 7.4.

troffenen Personen nicht hinreichend geschützt zu haben. Darin sah er Verletzungen des Rechts auf Leben.<sup>33</sup>

Im Fall *Khaleel gegen die Republik Malediven* wurde der Mann der Beschwerdeführerin des Mordes an einem Parlamentarier beschuldigt und zur Todesstrafe verurteilt. Die Beschwerdeführerin legte Beschwerde wegen verschiedener Verletzungen der Garantien aus Art. 14 ein, welche der Ausschuss auch bestätigte. Darüber hinaus machte sie eine Verletzung des Rechts auf Leben aus Art. 6 Abs. 1 geltend. Der Vertragsstaat stritt diese Verletzung ab und berief sich auf Art. 6 Abs. 2, wonach die Todesstrafe gegen schwerste Taten verhängt werden darf. Der Ausschuss berief sich auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6, in der er erklärt hatte, dass die Todesstrafe nur im Einklang mit dem Gesetz und nicht im Verstoß gegen den Zivilpakt verhängt werden darf. Das bedeutet, dass auch die Prozessgarantien des Art. 14 gewahrt werden müssen.<sup>34</sup> Der Ausschuss bestätigte in diesem Fall seine frühere Rechtsprechung, dass die Verhängung der Todesstrafe nach einem Verstoß gegen die Prozessgarantien einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 darstellt.<sup>35</sup>

In *Toussaint gegen Kanada* erklärte der Ausschuss, dass Vertragsstaaten verpflichtet sind, das Recht auf Leben zu achten und den Schutz vor vernünftigerweise vorhersehbaren Bedrohungen und lebensbedrohlichen Situationen zu gewährleisten. Ein Staat kann auch schon dann gegen Art. 6 verstoßen, wenn solche Bedrohungen nicht zu einem Todesfall führen. Vertragsstaaten sind zumindest dazu verpflichtet, Personen, die anderenfalls einer Lebensbedrohung ausgesetzt wären, den Zugang zu bestehenden

und angemessenen Gesundheitsleistungen zu gewähren.<sup>36</sup>

Artikel 6 wurde außerdem häufig in Kombination mit Artikel 7 geltend gemacht, wie auch im Fall *Khadzhiyev gegen Turkmenistan*, in dem es um Folter und einen Todesfall in Haft ging.<sup>37</sup>

### 3. *Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)*

Wie auch in den Jahren zuvor hatte der Ausschuss 2018 zahlreiche Fälle gegen Dänemark betreffend Abschiebeverfahren zu beurteilen.<sup>38</sup> Im Rahmen dieser Verfahren betonte der Ausschuss, dass es die Pflicht des Vertragsstaates sei, nicht auszuliefern, wenn dadurch die Gefahr der Verletzung von Artikel 6 oder Artikel 7 bestehe. Bei der Feststellung wird eine hohe Schwelle angewandt, um nachzuweisen, dass es sich um eine reale Gefahr handelt, die den Beschwerdeführer persönlich betrifft und zu irreparablen Schäden führt. Zur Evaluierung müssen alle relevanten Faktoren miteinbezogen werden, dazu zählen sowohl die persönlichen Umstände als auch die allgemeine Menschenrechtssituation im betreffenden Staat.<sup>39</sup> Der Ausschuss wiederhol-

33 *Sharma ./. Nepal* (Fn. 29), para. 10.6; *Sharma Paudel ./. Nepal* (Fn. 30), para. 9.7; *Arab Millis ./. Algerien* (Fn. 30), para. 7.5.; *Bolakhe ./. Nepal* (Fn. 30), para. 7.14.

34 General Comment No. 6, Article 6 (The right to life), UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.9, para. 7.

35 *Ahmad Khaleel ./. Republik Malediven*, Auffassung vom 27. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2785/2016, para. 9.7.

36 *Nell Toussaint ./. Kanada*, Auffassung vom 24. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2348/2014, para. 11.3.

37 *Khadzhiyev ./. Turkmenistan* (Fn. 16), para. 7.4.

38 *Fahmo Mohamud Hussein ./. Dänemark*, Auffassung vom 18. Oktober 2018, UN-Dok. CCPR/C/124/D/2734/2016; *K.H. ./. Dänemark*, Auffassung vom 16. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2423/2014; *Bayush Alemseged Araya ./. Dänemark*, Auffassung vom 13. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2575/2015; *H.A. ./. Dänemark*, Auffassung vom 9. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2328/2014; *S. ./. Dänemark*, Auffassung vom 26. März 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2642/2015; *C.L. und Z.I. ./. Dänemark*, Auffassung vom 26. März 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2753/2016; *A.A. ./. Dänemark*, Auffassung vom 22. März 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2595/2015.

39 General Comment Nr. 31 on the nature of the general legal obligation imposed on states, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13, para. 12.

te, dass dabei der Beurteilung des Vertragsstaates ein signifikantes Gewicht zukommt, da es gerade die Aufgabe der Staatsorgane ist, die vorliegenden Erkenntnisse und Fakten zu bewerten und zu beurteilen.<sup>40</sup> Hier von kann dann abgesehen werden, wenn das Verfahren augenscheinlich willkürlich oder fehlerhaft war oder entscheidungserhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt wurden.<sup>41</sup>

Der Ausschuss betonte, dass in jedem Fall die individuellen Umstände der betroffenen Personen berücksichtigt werden müssen. In Fällen, die unter die Dublin-II-Verordnung fallen, müssen die früheren Erfahrungen der beschwerdeführenden Personen in dem ersten Asylland berücksichtigt werden.<sup>42</sup> In eben diesen Fällen wurden die unterschiedlichen Schlussfolgerungen und die Relevanz des Einzelschicksals besonders deutlich. Der Ausschuss entschied in zwei sehr ähnlich gelagerten Fällen unterschiedlich. In beiden Fällen ging es um Frauen, die zuerst nach Italien eingereist waren und dort subsidiären Schutz gewährt bekommen, später in Dänemark erfolglos Asyl beantragt und schließlich in Dänemark Kinder bekommen hatten. Beide sollten zurück nach Italien abgeschoben werden. In *Araya gegen Dänemark* wurde unter Bezugnahme auf die Leitentscheidung *Jasin et al gegen Dänemark*<sup>43</sup> eine Verletzung von Art. 7 angenommen,<sup>44</sup> in *Hussein gegen Dänemark* dagegen nicht.<sup>45</sup> In *Hussein gegen Dänemark* entschied der Ausschuss, dass die Beschwerdeführerin weder ihr tatsächliches und persönliches Risiko bei der Wiedereinreise in Italien<sup>46</sup>, noch jegliche Fehler bei der Entscheidung

durch die dänische Behörde<sup>47</sup> substantiiert darlegen konnte. In *Araya gegen Dänemark* dagegen stellte der Ausschuss fest, dass der Vertragsstaat die besonderen persönlichen Umstände nicht hinreichend berücksichtigt hatte. Dadurch verkannte er die besondere Verletzlichkeit der Beschwerdeführerin, einer alleinerziehenden Mutter mit dreijährigem Kind, die zuvor in Italien Obdachlosigkeit und Not erlebt hatte.<sup>48</sup> Bemerkenswert ist, dass beide Entscheidungen durch den Ausschuss nicht einstimmig beschlossen wurden. Richter José Santos Pais drückte in seiner abweichenden Meinung zu *Hussein gegen Dänemark* sein Unverständnis zur Entscheidung, insbesondere aufgrund der großen Ähnlichkeit zum Falle *Araya gegen Dänemark*, aus.<sup>49</sup>

#### 4. *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 9)*

Nach Art. 9 hat jedermann ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden.

Eine Festnahme oder Inhaftierung ist jedenfalls immer dann willkürlich, wenn sie eine Maßnahme gegen die rechtmäßige Ausübung eines durch den Pakt garantierten Rechts darstellt. So stellte der Ausschuss in mehreren Fällen, in denen die beschwerdeführenden Personen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Meinungs- und/oder Versammlungsfreiheit festgenommen wurden, die Verletzung des Rechts aus Art. 9 Abs. 1 fest.<sup>50</sup>

40 *Araya ./. Dänemark* (Fn. 38), para. 9.3.

41 *Hussein ./. Dänemark* (Fn. 38), para. 9.3.

42 *Araya ./. Dänemark* (Fn. 38), para. 9.7.

43 *Warda Osman Jasin et al ./. Dänemark*, Auffassung vom 22. Juli 2015, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2360/2014; dazu auch *Alina-Camille Berdefy*, Das Refoulementverbot in der Praxis ausgewählter Vertragsausschüsse der Vereinten Nationen, in diesem Heft.

44 *Araya ./. Dänemark* (Fn. 38), para. 10.

45 *Hussein ./. Dänemark* (Fn. 38), para. 10.

46 *Hussein ./. Dänemark* (Fn. 38), para. 9.9.

47 *Hussein ./. Dänemark* (Fn. 38), para. 9.10.

48 *Araya ./. Dänemark* (Fn. 38), para. 9.11.

49 *Hussein ./. Dänemark* (Fn. 38), Individual Opinion of Mr. José Santos Pais (dissenting), para. 1.

50 *Ozoda Yakubova ./. Usbekistan*, Auffassung vom 6. April 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2577/2015, para. 9.3; *Liubou Pranevich ./. Belarus*, Auffassung vom 15. Oktober 2018, UN-Dok. CCPR/C/124/D/2251/2013, para. 13.6; para. 6.2; *Valery Rybchenko ./. Belarus*, Auffassung vom 17. Oktober 2018, UN-Dok. CCPR/C/124/D/2266/2013, para. 8.9; *Berik Zhagiparov ./. Kasachstan*, Auffas-



Auch im Fall *Khadzhiyev gegen Turkmenistan*, in dem die Schwester des Beschwerdeführers aufgrund ihrer Tätigkeiten als Journalistin und Menschenrechtsaktivistin festgenommen wurde, stellte der Ausschuss eine willkürliche Festnahme aufgrund der Ausübung der Rechte aus Art. 19 fest.<sup>51</sup> Darüber hinaus stellt der Ausschuss auch eine Verletzung des Art. 9 Abs. 3 fest, da die Untersuchungshaft der Schwester des Beschwerdeführers nicht durch eine/n Richter\*in, sondern durch die Staatsanwaltschaft angeordnet wurde.<sup>52</sup> Schon in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 35 zu Art. 9 hatte der Ausschuss festgestellt, dass jede inhaftierte Person unverzüglich vor eine/n Richter\*in oder eine gesetzlich zur Ausübung richterlicher Gewalt ermächtigte Amtsträger\*in gestellt werden muss und dass die Anordnung durch die Staatsanwalt gerade nicht ausreicht.<sup>53</sup>

#### 5. *Menschenwürdige Freiheitsentziehung (Art. 10)*

In *Bobrov gegen Belarus* erinnerte der Ausschuss daran, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, keiner anderen Härte oder Einschränkungen ausgesetzt werden sollten als denen, die sich aus der Freiheitsentziehung ergeben. Sie müssen nach den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen human behandelt werden. Im Fall der 15-tägigen Verwaltungshaft des Beschwerdeführers, während der er in überfüllten, kleinen Zellen ohne Betten, Stühle oder Heizung unter extrem schlechten Hygienebedingungen eingesperrt wurde, hatte der Vertragsstaat gegen das Recht aus Art. 10 auf eine menschenwürdige Freiheitsentziehung verstoßen.<sup>54</sup>

---

sung vom 25. Oktober 2018, UN-Dok. CCPR/C/124/D/2441/2014.

51 *Khadzhiyev ./. Turkmenistan* (Fn. 16), para. 7.7.

52 *Ibid.* para. 7.8.

53 General comment No. 35 – Article 9 (Liberty and security of person), UN-Dok. CCPR/C/GC/35, para. 32.

54 *Bobrov ./. Belarus* (Fn. 25), para. 8.2.

#### 6. *Recht auf Freizügigkeit (Art. 12)*

Der Beschwerdeführer in *Budlakoti gegen Kanada*<sup>55</sup> wurde als Sohn von Eltern indischer Nationalität in Kanada geboren. Er hat sein ganzes Leben in Kanada verbracht. Im Gegensatz zu seinen Eltern wurde für ihn nie formell die kanadische Staatsbürgerschaft beantragt. Es wurde davon ausgegangen, dass er die Staatsbürgerschaft aufgrund seiner Geburt in Kanada bereits hatte. Diese Vermutung wurde auch dadurch bestätigt, dass ihm zweimal ein kanadischer Pass ausgestellt wurde. Auch sein in Kanada geborener Bruder ist kanadische Staatsbürger. Während der Beschwerdeführer für eine Straftat inhaftiert war, erfuhr er das erste Mal von der Behauptung, dass er kein kanadischer Staatsbürger sei. Mit der Begründung, dass er die Staatsangehörigkeit nicht habe, wurde aufgrund seiner Straffälligkeit nach behördlicher Überprüfung ein Abschiebebescheid gegen ihn erlassen. Rechtsmittel gegen diesen Bescheid blieben erfolglos. Vor dem Ausschuss beklagte der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen das Verbot aus Art. 12 Abs. 4, niemandem willkürlich das Recht zu entziehen, in sein eigenes Land zu reisen. Der Ausschuss erkannte aufgrund der besonderen Verhältnisse im Fall – seiner engen Verbindung zu Kanada, der Länge seines Aufenthaltes im Land, der fehlenden Verbindung zu Indien und dem Fehlen der indischen Nationalität – Kanada als das „eigene“ Land des Beschwerdeführers i. S. d. Art. 12 Abs. 4 an.<sup>56</sup> Was das Willkürverbot einer Abschiebung aus dem eigenen Land betrifft, führte der Ausschuss aus, dass der Eingriff gesetzlich vorgesehen, im Einklang mit den Zielen des Zivilpakts und den konkreten Umständen angemessen sein muss. Er stellte weiter fest, dass es – wenn überhaupt – nur sehr wenige Umstände gibt, unter denen der Entzug des Rechts auf Einreise in das eigene Land angemessen sein könnte. Die Straffälligkeit des Beschwerdeführers, der keine gewalttätigen Delikte begangen hatte und seitdem nicht

---

55 *Deepan Budlakoti ./. Kanada*, Auffassung vom 6. April 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2264/2013.

56 *Budlakoti ./. Kanada* (Fn. 55), para. 9.3.

mehr rückfällig geworden war, begründet laut Ausschuss keine Angemessenheit. Eine Abschiebung würde daher das Recht aus Art. 12 Abs. 4 verletzen.<sup>57</sup>

### 7. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

Im Fall *Saidov gegen Tadschikistan* stellte der Ausschuss zahlreiche Unregelmäßigkeiten des Verfahrens fest.<sup>58</sup> Das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wurde als „geheim“ klassifiziert und die Gerichtsanhörung fand geschlossen statt. Zwar erkennt der Ausschuss an, dass in bestimmten Fällen „unbedingt erforderlich“ sein kann, die Öffentlichkeit von einer Anhörung auszuschließen, jedoch hatte der Vertragsstaat diese Erforderlichkeit hier nicht hinreichend dargelegt. Daher stellte der Ausschuss eine Verletzung des Rechts auf öffentliche Anhörung aus Art. 14 Abs. 1 fest.<sup>59</sup> Darüber hinaus wurde die Unschuldsvermutung aus Art. 14 Abs. 2 dadurch verletzt, dass das staatliche Fernsehen den Beschwerdeführer bereits vor dem Prozess für schuldig erklärte und die Finanzüberwachungs- und Antikorruptionsbehörde während der Ermittlungen Informationen verbreitete, die ihn als schuldig darstellten.<sup>60</sup> Der Beschwerdeführer machte auch eine Verletzung seines Rechts aus Art. 14 Abs. 3 lit. b, mit seinem Anwalt zu kommunizieren und sich durch einen Rechtsbeistand zu verteidigen, geltend. Der Ausschuss erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass die ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Konsultation mit einem Rechtsbeistand ein wichtiger Bestandteil der Garantie eines fairen Verfahrens und des Grundsatzes der Waffengleichheit ist.<sup>61</sup> Im gegenständlichen Fall ist es unbestritten, dass der Beschwerdeführer zunächst verhört wurde, ohne seinen An-

walt konsultieren zu können, und dass ihm während seiner gesamten viermonatigen Untersuchungshaft vertrauliche Treffen mit seinen Anwält\*innen verweigert wurden. Der Beschwerdeführer machte darüber hinaus geltend, dass seine Strafverteidiger\*innen aufgrund der Aufnahme seines Mandats belästigt und strafrechtlich verfolgt wurden. Der Ausschuss kam daher zu dem Schluss, dass Art. 14 Abs. 3 lit. b verletzt wurde.<sup>62</sup> Schließlich wurde Art. 14 Abs. 3 lit. e verletzt. Dieser gibt jeder beschuldigten Person das Recht, Fragen an Belastungszeug\*innen zu stellen und die Vernehmung von Entlastungszeug\*innen zu erwirken. Zwar gilt dieses Recht nicht unbegrenzt,<sup>63</sup> jedoch kann ein Vertragsstaat – wie es im gegenständlichen Fall passiert ist – die Vernehmung von Zeug\*innen nicht einfach mit der Begründung ablehnen, dass diese dem Angeklagten zu nahe stünden und an dem Ergebnis interessiert seien.<sup>64</sup>

### 8. *Anerkennung der Rechtsfähigkeit (Art. 16)*

In den – in den Ausführungen zum Recht auf Leben bereits erwähnten – Fällen des Verschwindenlassens wurden auch Verletzungen des Rechts der Anerkennung der Rechtsfähigkeit auf Art. 16 festgestellt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das absichtliche Entfernen einer Person aus dem Rechtsschutz eine Weigerung darstellt, diese Person als eine Person vor dem Recht anzuerkennen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bemühungen ihrer Angehörigen, Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu erhalten, systematisch behindert wurden, wie es in den behandelten Fällen regelmäßig der Fall war.<sup>65</sup>

57 *Budlakoti ./.* Kanada (Fn. 55), para. 9.4.

58 *Khairullo Saidov ./.* Tadschikistan, Auffassung vom 4. April 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2680/2015.

59 *Ibid.*, para. 9.3.

60 *Ibid.*, para. 9.4.

61 General Comment Nr. 32 (2007) Article 14: Right to Equality before Courts and Tribunals and to Fair Trial, UN-Dok. CCPR/C/GC/32, para. 9.5.

62 *Saidov ./.* Tadschikistan (Fn. 58), para. 9.5.

63 General Comment Nr. 32 (Fn. 58), para. 39.

64 *Saidov ./.* Tadschikistan (Fn. 58), para. 9.6.

65 *Sharma ./.* Nepal (Fn. 29), para. 10.9; *Sharma, Sharma Paudel und Sharma Paudel ./.* Nepal (Fn. 30), para. 9.10; *Millis ./.* Algerien (Fn. 30), para. 7.10; *Bolakhe ./.* Nepal (Fn. 30), para. 7.8.

### 9. *Recht auf Privatleben (Art. 17)*

Im Fall *Vandom gegen Korea* setzte sich der Ausschuss mit der Frage auseinander, ob Regelungen, nach denen ausländische Lehrkräfte in Korea zur Beantragung und Verlängerung ihrer Visa Gesundheits- und HIV-Tests an vorgeschriebenen Krankenhäusern vornehmen müssen, einen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriff in das Privatleben i.S.d. Art. 17 Abs. 1 darstellen. Eingriffe in das Privatleben müssen durch Gesetze, die den Zielen des Zivilpakts entsprechen und angemessen sind, geregelt werden.<sup>66</sup> Der Vertragsstaat argumentierte damit, dass die Regelung für den „objektiven und angemessenen Zweck“ erhoben worden sei, um die öffentliche Gesundheit zu schützen. In diesem Zusammenhang nahm der Ausschuss die Erkenntnis des *International Task Team on HIV-related Travel Restrictions* zur Kenntnis, dass Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen, die allein auf einem positiven HIV-Status beruhen, dem Schutz der öffentlichen Gesundheit nicht dienen, sondern diesen sogar beeinträchtigen können. Der Vertragsstaat hat auch keine Erklärung dafür geliefert, wie die Regelungen die öffentliche Gesundheit schützen. Der Ausschuss stellte daher eine Verletzung von Art. 17 Abs. 1 fest.<sup>67</sup>

### VI. *Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18)*

In zwei Verfahren gegen Frankreich wurde Beschwerde gegen eine gesetzliche Regelung, nach der das Verdecken des Gesichts im öffentlichen Raum verboten und der Verstoß mit Geldstrafe geahndet wird, eingelegt. Gegen die Beschwerdeführerinnen wurde aufgrund des Tragens von Niqabs auf den Straßen von Nantes, die ihre Gesichter verdeckten, Geldstrafen verhängt. Der Ausschuss stellte fest, dass das Tragen eines Vollgesichtsschleiers zumindest für einen Teil der muslimisch Gläubigen unbe-

stritten zur Beachtung und Praxis ihrer Religion gehört und das Verbot daher eine Einschränkung der Religionsfreiheit aus Art. 18 Abs. 1 darstellt.<sup>68</sup> Einschränkungen der Religionsfreiheit sind nur unter strenger Achtung der Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 3 möglich. Das Verbot müsste daher den Schutz eines in Art. 18 Abs. 3 genannten Gutes verfolgen und dazu erforderlich sowie angemessen und nicht-diskriminierend sein.<sup>69</sup> Der Vertragsstaat gab an, durch die Regelung die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen. Der Ausschuss erkannte an, dass es in den besonderen Umständen eines Risikos für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten sein kann, Gesichter zu Identifizierungszwecken zu enthüllen. Jedoch ist das fragliche Verbot nicht auf solch bestimmte Situationen begrenzt, sondern gilt allgemein. Der Vertragsstaat hat auch weder dargelegt, inwiefern das Tragen eines Vollgesichtsschleiers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, noch, warum das Verdecken des Gesichts aus einigen religiösen Gründen verboten ist, für diverse andere Aktivitäten aber Ausnahmetatbestände eingeführt wurden.<sup>70</sup> Des Weiteren gab der Vertragsstaat an, die Grundrechte und -freiheiten anderer durch das Verbot zu schützen. Der Vertragsstaat hat jedoch keine spezifischen Grundrechte anderer benannt, die durch das Tragen einer Vollverschleierung gefährdet würden. Weder das Recht, mit jeder Person im öffentlichen Raum zu interagieren, noch das Recht, nicht dadurch gestört zu werden, dass jemand einen Vollschleier trägt, werden durch den Zivilpakt geschützt.<sup>71</sup> Der Ausschuss stellte daher in beiden Fällen fest, dass das Verbot die Religionsfreiheit aus Art. 18 Abs. 1 verletzt.<sup>72</sup> Erwähnenswert ist, dass in beiden Fällen

66 *Andrea Vandom ./. Republik Korea*, Auffassung vom 12. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2273/2013, para. 8.8.

67 *Vandom ./. Korea* (Fn. 66), para. 8.9.

68 *Mirian Hebadj ./. Frankreich*, Auffassung vom 17. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2807/2016, para. 7.3; *Sonia Yaker ./. Frankreich*, Auffassung vom 17. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2747/2016, para. 8.3.

69 *Hebadj ./. Frankreich* (Fn. 68), para. 7.5.

70 *Yaker ./. Frankreich* (Fn. 70), para. 8.7.

71 *Hebadj ./. Frankreich* (Fn. 70), para. 7.10.

72 *Hebadj ./. Frankreich* (Fn. 68), para. 7.12; *Yaker ./. Frankreich* (Fn. 70), para. 8.12.

mit der jeweiligen Auffassung jeweils zwei übereinstimmende und zwei abweichende Meinungen abgegeben wurden.

### 1. *Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)*

Art. 19 Abs. 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, einschließlich der Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. In den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 34 betont der Ausschuss, dass die Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit unabdingbare Voraussetzungen für die volle Entfaltung der Person darstellen. Sie bilden den Grundstein für jede freie und demokratische Gesellschaft.<sup>73</sup> Auf diese Ausführungen nahm er auch in mehreren Fällen Bezug.<sup>74</sup>

In *Pranevich gegen Belarus* nahm die Beschwerdeführerin, eine Journalistin, an einer öffentlichen Veranstaltung einer Partei teil, auf welcher sie ein Interview mit einem bekannten Aktivist führen wollte, um einen Artikel über ihn zu schreiben. Diese Veranstaltung wurde durch die Polizei aufgelöst und die Beschwerdeführerin sowie 27 weitere Personen wurden festgenommen. Sie wurde, auch nachdem sie sich als Journalistin identifiziert hatte, weiter festgehalten. Für die Teilnahme an der Veranstaltung wurde sie zu einer Ordnungsstrafe verurteilt. Der Ausschuss sah in diesen Maßnahmen eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit.<sup>75</sup> Zwar lässt Art. 19 Abs. 3 bestimmte Einschränkungen zu, jedoch nur solche, die zur Achtung oder des Rufs anderer (lit. a) oder zum Schutz der nationalen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Moral (lit. b) gesetzlich vorgesehen und erforder-

lich sind. Einschränkungen der Meinungsfreiheit von Journalist\*innen sind laut Ausschuss in der Regel nicht mit Art. 19 Abs. 3 vereinbar. Darüber hinaus ist es Sache des Vertragsstaats, nachzuweisen, dass die Einschränkungen für eines der legitimen Ziele des Art. 19 Abs. 3 erforderlich und verhältnismäßig waren. Im gegenständlichen Fall hat der Vertragsstaat jedoch keine Erklärung darüber abgegeben, wie die Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit der Beschwerdeführerin unter den in Art. 19 Abs. 3 genannten Voraussetzungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt waren. Mithin stellte der Ausschuss eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 19 Abs. 2 fest.<sup>76</sup>

Auch in *Zhagiparov gegen Kasachstan* wurde ein Journalist in Verwaltungshaft gebracht. Einmal für das Organisieren einer Kundgebung und ein zweites Mal für die Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung. Beide Maßnahmen stellten unter anderem eine Verletzung des Rechts, Informationen weiterzugeben, aus Art. 19 Abs. 2 dar.<sup>77</sup>

### 2. *Recht auf friedliche Versammlung (Art. 21)*

In den meisten Fällen, die der Ausschuss zu behandeln hatte, wurden Art. 19 und Art. 21 gleichsam berührt, wie auch im eben bereits erwähnten Fall *Zhagiparov gegen Kasachstan*. Der Ausschuss stellte fest, dass auch die Einschränkungen der Versammlungsfreiheit aus Art. 21 nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutze der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig waren und somit eine Verletzung darstellten.<sup>78</sup>

73 General comment No. 34 (2011) Article 19: Freedoms of opinion and expression, UN-Dok. CCPR/C/GC/34, para. 2.

74 Zum Beispiel *Pranevich ./. Belarus* (Fn. 50), para. 6.4; *Zhagiparov ./. Kasachstan* (Fn. 50), para. 13.3.

75 *Pranevich ./. Belarus* (Fn. 50), para. 6.3.

76 *Pranevich ./. Belarus* (Fn. 50), para. 6.5.

77 *Zhagiparov ./. Kasachstan* (Fn. 50), para. 13.4.

78 *Ibid.* para. 13.5.



### 3. Schutz der Familie (Art. 23)

Im Fall *Maalem gegen Usbekistan* ging es um die Trennung einer siebenköpfigen Familie durch die drohende Abschiebung des Vaters. Der algerische Beschwerdeführer lebte seit 31 Jahren in Usbekistan, seine Frau und seine Kinder haben die usbekische Staatsangehörigkeit. Der Ausschuss stellte fest, dass die Verweigerung, dem Vater den Aufenthalt im Hoheitsgebiet zu gewähren, einen Eingriff in das von Art. 17 i. V. m. Art. 23 geschützte Familienleben darstellen würde.<sup>79</sup> Ob ein solcher Eingriff objektiv gerechtfertigt ist, muss einerseits unter Berücksichtigung der Gründe des Vertragsstaats für die Abschiebung, und andererseits der Härte, mit der die Familie infolge einer solchen Abschiebung konfrontiert wäre.<sup>80</sup> Der Vertragsstaat begründet die Abschiebung damit, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Straftat des Menschenhandels verurteilt und anschließend begnadigt wurde, was nach nationalem Strafrecht ausnahmslos zur Abschiebung von Ausländern führt. Jedoch ist laut dem Ausschuss zu beachten, dass der Beschwerdeführer seine Strafe verbüßt hat und es keine Anhaltspunkte für eine von ihm ausgehende Gefahr gäbe. Der Beschwerdeführer argumentierte damit, dass von seinen Kindern, welche die usbekische Staatsangehörigkeit haben und noch nie in Algerien waren, nicht erwartet werden kann, ihm nach Algerien zu folgen. Auch wäre die Möglichkeit regelmäßiger Besuche durch den Vater aufgrund eines Wiedereinreiseverbots nicht gegeben.<sup>81</sup> Der Ausschuss stellte fest, dass der Vertragsstaat das Wohle der Kinder nicht ausreichend berücksichtigt hat und der Eingriff in das Familienleben die Familie daher mit einer besonderen Härte treffe. Der Abschiebebescheid stelle daher eine Verletzung des Artikel 17 Abs. 1 i. V. m. Art 23 Abs. 1 dar.<sup>82</sup>

79 *Noureddine Maalem und Guldez Maalem ./. Usbekistan*, Auffassung vom 17. Juli 2018, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2371/2014, paras. 11.2 und 11.3.

80 *Ibid.* para. 11.4.

81 *Ibid.* para. 11.6.

82 *Ibid.* para. 11.7.

Auch im Fall *Budlakoti gegen Kanada* bewertete der Ausschuss die Trennung der Familie und die damit verbundenen Folgen aus unverhältnismäßig zu den Zielen der Ausweisung und stellt daher einen willkürlichen Eingriff in das Familienleben fest.<sup>83</sup>

### 4. Recht auf politische Teilhabe (Art. 25)

Art. 25 des Paktes schützt das Recht jedes Bürgers auf Teilnahme an der Durchführung öffentlicher Angelegenheiten, das aktive und passive Wahlrecht und das Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst. Die Ausübung dieses Rechts kann nur aufgrund von objektiven und angemessenen Gründen, die gesetzlich festgeschrieben sind, eingeschränkt werden.<sup>84</sup> Niemand sollte aufgrund der politischen Zugehörigkeit von einer Wahl ausgeschlossen werden.<sup>85</sup> Im Fall *Nasheed gegen die Republik Malediven* wurden sowohl 2013 als auch 2015 Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer durchgeführt. 2013 wurde das Verfahren suspendiert, sodass der Beschwerdeführer (erfolglos) in der Präsidentschaftswahl kandidieren konnte. 2015 wurde der Beschwerdeführer verurteilt und so von der Kandidatur abgehalten. Der Ausschuss stellt eine politische Motivation zumindest im zweiten Falle und somit eine willkürliche Einschränkung seines Rechts aus Art. 25 fest.<sup>86</sup>

### 5. Nichtdiskriminierung (Art. 26)

In den Fällen des Verschleierungsverbotes in Frankreich stellt der Ausschuss eine Diskriminierung i. S. d. Art. 26 von Muslimas fest. Dadurch, dass das Verbot zahlreiche Ausnahmetatbestände vorsieht, greift es in

83 *Bulakoti ./. Kanada* (Fn. 55), para. 9.5.

84 General Comment No. 25 (1996) The right to participate in public affairs, voting rights and the right of equal access to public service (Art. 25), UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.7, paras. 3 und 4.

85 *Ibid.* para. 15.

86 *Mohamed Nasheed ./. Republik Malediven*, Auffassung vom 4. April 2018, UN-Dok. CCPR/C/122/D/2270/2013, CCPR/C/122/D/2851/2016, para. 8.7.

der Praxis primär gegen Frauen, die ihr Gesicht vollverschleiern. Auch die dem Gesetz vorangegangene Debatte im Parlament spricht für einen solch verfolgten Zweck.<sup>87</sup> Der Vertragsstaat hat auch keine Erklärung dafür abgegeben, inwiefern das pauschale Verbot der Vollverschleierungen der Beschwerdeführerinnen im öffentlichen Raum im Gegensatz zu den Ausnahmetatbeständen angemessen oder gerechtfertigt ist. Der Ausschuss stellte fest, dass das pauschale Verbot offensichtlich auf der Annahme beruht, dass die Vollverschleierung von Natur aus diskriminierend sei und dass Frauen, die diese tragen, dazu gezwungen würden. Zwar stehen einige Frauen unter sozialem oder familiärem Druck, ihr Gesicht zu bedecken, jedoch kann das Tragen eines Vollgesichtsschleiers auch eine Wahl oder ein Mittel zum Ausdruck der Religion sein. Darüber hinaus kann ein Verbot der Verschleierung gerade den Effekt haben, dass die Betroffenen zu Hause gehalten werden, ihnen der Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen behindert wird und sie Missbrauch und Ausgrenzung ausgesetzt werden.<sup>88</sup> Der Ausschuss entschied daher, dass das Verschleierungsverbot die Beschwerdeführerinnen als muslimische Frauen, die

sich zum Tragen eines Niqab entschieden, unverhältnismäßig betrifft und eine Unterscheidung zwischen ihnen und denjenigen vornimmt, die ihr Gesicht im öffentlichen Raum verhüllen dürfen. Das Verbot und dessen Anwendung stellt somit eine intersektionale Diskriminierung basierend auf Geschlecht und Religion, im Verstoß gegen Art. 26 dar.<sup>89</sup>

Eine weitere Verletzung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes stelle der Ausschuss in der Anforderung für ausländische, nicht aber inländische, Lehrkräfte in Korea, sich für ihre Visa Gesundheits- und HIV-Tests vornehmen zu müssen, fest. Zwar stellen nicht alle Ungleichbehandlungen eine Diskriminierung i. S. d. Art. 26 dar, doch müssen diese dafür mit dem Zivilpakt vereinbar sein und auf objektiven und angemessenen Erwägungen basieren. Der Ausschuss stellte fest, dass die verpflichtende Durchführung von HIV-Tests nicht geeignet ist, um die Gesundheit der Bevölkerung und die öffentliche Ordnung zu schützen. Die Ungleichbehandlung basierte daher nicht auf objektiven und angemessenen Erwägungen.<sup>90</sup>

---

87 *Hebadj ./.* Frankreich (Fn. 70), para. 7.13.

88 *Yaker ./.* Frankreich (Fn. 70), para. 8.15.

---

89 *Hebadj ./.* Frankreich (Fn. 70), para. 7.17; *Yaker ./.* Frankreich (Fn. 70), para. 8.17.

90 *Vandom ./.* Korea (Fn. 66), para. 8.5.